

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



46. Jahrgang

Herzogenrath, den 19.12.2023

Nummer: 19

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2023

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,55 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,05 Euro.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2024 47,62 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über die die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2023

21. Änderung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt/geändert:

Stadtteil Merkstei (Anlage 3):

Straße:	<u>Alte Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:</u>	<u>Neue Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:</u>
Agnes-Miegel-Straße	wird gestrichen	---
Ruth-Liepman-Straße	---	U

Artikel 2**§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:****§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite
- in Reinigungsklasse S 1 1,76 Euro
 - in Reinigungsklasse S 2 1,76 Euro
 - in Reinigungsklasse S 5 0,53 Euro
 - in Reinigungsklasse S 6 7,24 Euro

Artikel 3

Diese 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2023

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandsatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **07.06.2023** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.717.602,27 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 148.079,34 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.628.723,83 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00		1.1	Allgemeine Rücklage	801.948,17
					1.3	Ausgleichsrücklage	879.701,27
	1.2	Sachanlagen	9.731,79		1.4	Jahresfehlbetrag	-148.079,34
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen		29.917,85
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	77.720,20	4.	Verbindlichkeiten		104.364,03
				5.	Passive		
	2.4	Liquide Mittel	1.628.723,83		Rechnungsabgrenzung		49.750,29
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.399,45				
Bilanzsumme			1.717.602,27	Bilanzsumme			1.717.602,27

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2021 in €
+	Ordentliche Erträge	1.399.870,53
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.547.949,87
=	Ordentliches Ergebnis	-148.079,34
+	Finanzergebnis	0,00
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-148.079,34
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-148.079,34

3. Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2021 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.414,03
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.505.309,25
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-192.895,22
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.531,52
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.531,52
=	Finanzmittelfehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-197.426,74
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-197.426,74
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.825.434,57
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	716,00
=	Liquide Mittel	1.628.723,83

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 07.06.2023 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 148.079,34 € aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 29.11.2023

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2023**Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GO NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 07.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.

- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Online-Anmeldung, Telefax). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Fachbereich	Gebühr pro UE (=Unterrichtseinheit)
Politik	gebührenfrei
Fremdsprachen	2,80 € /Staffelgebühren
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,30 €
EDV und Beruf	5,00 €
Kunst und Kultur	2,80 €
Eltern-Kind-Bildung	2,70 €
Entspannung, Gesundheit, Pädagogik und Psychologie	2,80 €
Fitness, Tanz	2,70 €
Ernährung	3,00 €
Vorträge	6,00 €
Vorträge politische Bildung	gebührenfrei

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als acht durchgeführt werden, kann die VHS Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

Staffelgebühren können bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung von Kursen eingesetzt werden. Die Kursgebühren richten sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden. Die endgültige Kursgebühr wird nach der zweiten Kurssitzung festgelegt und bleibt bestehen, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere An- oder Abmeldungen erfolgen. Die Staffelgebühren sind im Programmheft in der jeweiligen Kursbeschreibung explizit aufgeführt.

- (2) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,00 €. Bei Teilnehmenden, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlichen restlichen Unterrichtsstunden berechnet.

- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.
- (7) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Höhe der Ermäßigungen:

Stufe 1 (um 25 %)

Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Inhaber*innen der Familienkarte erhalten für einen Kurs pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 25 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.

Stufe 2 (um 50 %)

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,00 € zu zahlen.
- (6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.
- (7) Auf Antrag kann der/die Verbandsvorstehende im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine*n bestimmte*n Dozentin/ Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit ausgewiesenem Namen angekündigt wurde.

- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines/einer Dozenten/Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten/die Dozentin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten/der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
 - Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen. Teilnehmende und Dozent*innen sind also Gäste.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 29.11.2023

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2023

Bekanntmachung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), gebe ich bekannt, dass der am 27.11.2023 aufgestellte und am 28.11.2023 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beteiligungsverfahrens

vom 20.12.2023 bis einschließlich 22.02.2024
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305 bis 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 21.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis: Zur Einsichtnahme vor Ort empfiehlt sich vorab eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02406/ 83-0. Der Entwurf der Haushaltssatzung kann zudem im Internet unter www.herzogenrath.de eingesehen werden.

Herzogenrath, den 13.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2023

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau des RS4, Radschnellweg Euregio

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau des RS4, Radschnellweg Euregio, hat nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.

Der Neubau RS4 hat nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, also Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB), z.B. Behörden und Versorgungsunternehmen, einhergehend mit Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Informationen zum Vorhaben sind ab dem 18.12.2023 über das Internet für jedermann zugänglich abrufbar: <https://www.strassen.nrw.de/de/rs4-radschnellweg-euregio-projektueberblick.html>

Zusätzlich werden Planungsunterlagen zu jedermanns Einsichtnahme in Papierform in der Zeit vom 20.12.2023 bis 11.02.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten ausgelegt:

- Stadt Aachen (Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 400)
- Stadt Herzogenrath (Rathaus, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Foyer)

Ergänzend werden Bürgerbeteiligungstermine in Form von Infomessen jeweils von 17 bis 20 Uhr angeboten:

- 18.01.2024: Stadt Herzogenrath (Schulzentrum Herzogenrath, Aula, Bardenberger Straße 72, 52134 Herzogenrath)
- 23.01.2024: Stadt Aachen (Schulzentrum Laurensberg, Aula, Hander Weg 89, 52072 Aachen)

Bei diesen Terminen wird die Maßnahme von Mitarbeiter*innen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, den Städten Aachen und Herzogenrath, der StädteRegion Aachen sowie der beauftragten Planungsbüros präsentiert, es können Fragen gestellt sowie Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.

Außerdem können **bis zum 11.02.2024 schriftliche Anregungen** bei

Straßen.NRW, Außenstelle Würselen
Abt. 2/Planung Adenauerstraße 20
52146 Würselen

oder **per Email** an die Adresse RS4-Radschnellweg-Euregio@strassen.nrw.de abgegeben werden.

Über alle Stellungnahmen wird Straßen.NRW zur Dokumentation eine Niederschrift fertigen, die eine Auswertung sowie eine abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken enthält. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens wiederum über den Internetauftritt von Straßen.NRW veröffentlicht: www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung

Die Bereitstellung dieser Ergebnisse wird ortsüblich bekannt gemacht. Sämtliche Dokumentationen werden anonymisiert, Namen von Privatpersonen werden an keiner Stelle veröffentlicht.

Die abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken kann auch dazu führen, dass die Planung des Straßenbauvorhabens überarbeitet wird. Dies würde ebenfalls in der Dokumentation dargestellt.

07.12.2023

gez. Wulf von Katte

Projektleiter Planung der Regionalniederlassung Ville-Eifel RS4,
Radschnellweg Euregio (Projekt-Nr. 44-0052)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2023

13. Änderung

vom 12.12.2023 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023,
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 13. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 13. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
80 l Restabfallbehälter	189,60 EUR
120 l Restabfallbehälter	284,64 EUR
240 l Restabfallbehälter	569,28 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.609,16 EUR

(2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 34,56 EUR.

(3) Für den Abtransport von zugelassenen Restabfallsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 3,20 EUR/Stück.

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,70 EUR/Stück.
- (5) Für die auf Antrag erfolgte Sonderleerung eines fehlbefüllten 120-l-Bioabfallbehälters nach § 7 Abs. 4 Buchst. c) der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 13,70 EUR erhoben.
- (6) Mit den Gebühren nach Abs. 1 bis 5 sind alle Abfallentsorgungsleistungen der Stadt, des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, und des Zweckverbands Entsorgungsregion West abgegolten.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird die Möglichkeit angeboten, die Gebühr durch den Erwerb einer amtlichen Kennzeichnung des zu leerenden fehlbefüllten Bioabfallbehälters (z.B. durch Kauf einer Gebührenmarke, farbigen Bändchen, Anhänger o.ä.) im Voraus zu entrichten, wird kein Bescheid für die Sonderleerung nach § 4 Abs. 5 erstellt. Die Gebühren für die Sonderleerung nach Satz 3 sind dann im Kaufpreis enthalten.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

Artikel 2

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2023**11. Änderungssatzung**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand: Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Gebühr:
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	145,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	525,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	975,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.775,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.410,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	440,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	820,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	1.160,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	94,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.370,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 10	79,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.740,00 €

11.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 11	158,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.310,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.250,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	75,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	150,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	2.250,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	75,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	4.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	150,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	8.700,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	290,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	4.350,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	145,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.420,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	114,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.590,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	153,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	840,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	28,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.490,00 €

22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	83,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.520,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand: Bestattungen und Beisetzungen:	Gebühr:
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	600,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	120,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	185,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	215,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	310,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	250,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand: Umbettungen und Ausgrabungen:	Gebühr:
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	520,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	185,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	215,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand: Sonstige Gebühren:	Gebühr:
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	175,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	195,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	145,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	190,00 €

44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	99,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	99,00 €

Artikel II

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2023

Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Herzogenrath-Merkstein

am Mittwoch, den **31.01.2024** um **19:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Raum 301, 52134 Herzogenrath

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Totenehrung
4. Neuwahlen
 - der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 - seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder Schriftführer
 - einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - einer Kassenführerin oder Kassenführer
 - einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
5. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2019, 26.04.2023 und 21.06.2023
6. Verabschiedung der Niederschriften zu TOP 5
7. Vorlage der ausstehenden Jahresrechnungen
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023 / 2024
9. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes und des ehemaligen Vorstandes
11. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen:

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein (=Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen, der Gemarkung Merkstein – Herzogenrath, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeindliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 (1) Bundesjagdgesetz, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen

- der Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind,
- der abgesonderten Gemarkung Herzogenrath, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind
- zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeindliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Niederlande, die Städte Alsdorf und Übach - Palenberg und den Jagdbezirk Herzogenrath-Mitte.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute. Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein kann aus dem Jagdkataster ersehen werden. Das Jagdkataster, sowie die geltende Satzung, kann von den Jagdgenossinnen/Jagdgenossen bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, Zimmer 14 eingesehen werden. Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab im Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath, Tel.-Nr.: +49240683418, zu melden.

Herzogenrath, 13.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister und Vorsitzender des Notvorstandes

Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2023**Einladung****Jagdgenossenschaftsversammlung**

Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Herzogenrath-Mitte

am Dienstag, den **30.01.2024** um **19:00 Uhr**

im Restaurant Milano Heidhof, Bierstr. 62, 52134 Herzogenrath

Tagesordnung:

12. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
13. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
14. Totenehrung
15. Neuwahlen
 - der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 - seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder Schriftführer
 - einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - einer Kassenführerin oder Kassenführer
 - einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
16. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
17. Verabschiedung der Niederschriften zu TOP 5
18. Vorlage der ausstehenden Jahresrechnungen
19. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023 / 2024
20. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages
21. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes und des ehemaligen Vorstandes
22. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen:

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Mitte (=Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen, der Gemarkung Herzogenrath, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeindliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 (1) Bundesjagdgesetz, mit Ausnahme von Eigenjagdbezirken, alle Grundflächen

- der Stadt Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind,
- der abgesonderten Gemarkung Merkstein, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind
- zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeindliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Niederlande, die Städte Alsdorf und Würselen und die Jagdbezirke Herzogenrath – Merkstein sowie Herzogenrath - Kohlscheid. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute. Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossen-

schaft Herzogenrath-Mitte kann aus dem Jagdkataster ersehen werden. Das Jagdkataster, sowie die geltende Satzung, kann von den Jagdgenossinnen/Jagdgenossen bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, Zimmer 14 eingesehen werden. Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab im Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath, Tel.-Nr.: +49240683418, zu melden.

Herzogenrath, 13.12.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister und Vorsitzender des Notvorstandes